Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 2. Sitzung (30.11.1859)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 2. Sitzung vom 30. November 1859.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Dezember dieses Jahres und Januar, Februar und März künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 29. November 1859.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Krausmann.
Dahmen.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 18 zum Protokoll der 2. Sitzung vom 30. November 1859.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, den anliegenden Gesetzesentwurf über die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath von Seyfried als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. November 1859.

Friedrich.

v. Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

über

die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen.

Art. 1.

I. Die Zuständigkeit.

Die durch das Landrecht an die Gerichte gewiesenen Geschäfte der Rechtspolizei werden theils von den Bezirksämtern und den höheren Verwaltungsbehörden, theils von den Amtsrevisoraten, theils von den Amtsgerichten und den Hofgerichten in der Eigenschaft als Rechtspolizeibehörden erledigt.

Art. 2.

a. Im ersten Rechtszuge.

Die Bezirksämter besorgen:

1) die Aufsicht auf die bürgerlichen Standesbücher (L.R.S. 53), die Prüfung und Aufbewahrung der Doppelschriften (L.R.S. 43, 44), die Beglaubigung der Auszüge (L.R.S. 45), die Berichtigung der Standesbücher (L.R.S. 49) und der Standesscheine (L.R.S. 99—101), die Erkennung der Strafen wegen vorschriftswidriger Dienstführung der Standesbeamten (namentlich in den Fällen der L.R.S. 50, 68, 192, 193);

2) die Entscheidung über Einsprachen gegen die Ehe (L.R.S. 177);

3) das Abwesenheitsverfahren, namentlich die Bestellung von Abwesenheitspflegern (L.R.S. 112—114), die Verschollenheitserklärung (L.R.S. 115 u. f.), die fürsorgliche und die endgültige Einweisung (L.R.S. 120, 129), sowie deren Aufhebung (L.R.S. 130 u. f.);

4) die Ermächtigung der Ehefrauen zum Auftreten vor Gericht und zum Abschlusse von Rechtsgeschäften in allen Fällen, in welchen eine gerichtliche Ermächtigung im Landrechte vorgeschrieben ist;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5) die Aufnahme der Urkunde über Anwünschung (L.R.S. 353) und über Annahme eines Pflegkindes (L.R.S. 363), das erste Erkenntniß über die Anwünschung (L.R.S. 355, 356);

6) die Entscheidung über die vom Vater, von der Mutter oder von dem Vormunde beantragte Einsperrung eines Kindes (L.R.S. 375—383, 468);

7) die Aufsicht auf die Vormundschaften und Pflegschaften, die Bestellung, Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung aller Vormünder, Beistände und Pfleger (auch in den Fällen der L.R.S. 318, 338, 812, 936, 1056, 2174, 2208); die Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung zu Handlungen des Vormundes;

8) die Entmündigung und Mundtodtmachung, sowie die Wiederaufhebung derselben (L.R.S. 489, 492, 499, 513, 513a);

9) die Genehmigung des Verzichts auf künftigen Unterhalt (L.R.S. 2046a);

10) die Entscheidung über das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfandsrechte der Ehefrauen, Minderjährigen und Mundlosen (L.R.S. 2143—2145);

11) die Erkennung der den Pfandschreibern wegen vorschriftswidriger Dienstführung angedrohten Strafen (L.R.S. 2202, 2203), jedoch wird das Maaß dieser Strafen auf den Betrag von einem bis zu hundert Gulden bestimmt, die Ernennung der Sachverständigen im Falle des L.R.S. 2103, Abs. 4, die Betreibung des Eintrages der gesetzlichen Pfandrechte der Ehefrauen, Minderjährigen und Mundlosen (L.R.S. 2138).

Art. 3.

Die Amtsrevisorate besorgen:

1) die Beurkundung der Absicht einer Wohnsitzveränderung (L.R.S. 104);

2) die Siegelanlegung (soweit sie durch landesherrliche Verordnung nicht anderen Behörden übertragen ist) und die Entsiegelung (L.R.S. 819, 821), die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen, die Vornahme von Theilungen (L.R.S. 466, 819, 838, 1476, 1872);

3) die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (L.R.S. 796);

4) die Führung der öffentlichen Bücher für den Eintrag
   a. der Entsagung auf Erbschaften (L.R.S. 784);
   b. der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses (L.R.S. 793);
   c. der Entschlagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.R.S. 1457);
   d. der im Auslande errichteten letzten Willen (L.R.S. 1000);
   e. der Faustpfandurkunden (L.R.S. 2074);
   f. der Acte und Rechtsgeschäfte der Handelsleute (H.R.S. 2, 42, 46, 64, 267);

5) den Vollzug der Anweisung eines Nutzpfandrechtes (L.R.S. 2091a);

6) die Paginirung und Paraphirung der Bücher der Pfandschreiber (L.R.S. 2201) und der Handelsbücher (H.R.S. 10, 11, 84, 102).

Art. 4.

Die Kreisregierungen erlassen das in L.R.S. 357 erwähnte Erkenntniß über die Anwünschung.

Art. 5.

Die Amtsgerichte besorgen die nicht unter die Art. 2, 3 und 4 fallenden, durch das Landrecht den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei, namentlich

1) die Einsetzung der natürlichen Kinder, der Ehefrauen und des Staats in die Gewähr der Erbschaften (L.R.S. 724, 770, 773);

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2) die Ermächtigung der Gläubiger des Erben zur Erbschaftsantretung Namens des Schuldners (L.R.S. 788);
3) die Verlängerung der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme und über die Theilnahme an der Gütergemeinschaft (L.R.S. 798, 1458, 1463);
4) die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (L.R.S. 842);
5) die Eröffnung und Beurkundung eigenhändiger und geheimer letzter Willen (L.R S. 1007);
6) die Einsetzung des Erbnehmers in die Gewähr der Erbschaft (L.R.S. 1008);
7) die Bestimmung des Verwahrungsortes bei der Darlegung eines bestimmten Stückes zur Zahlung (L.R.S. 1264);
8) die Feststellung der Gefahr und des Schadens in Beziehung auf den Rettungsaufwand (L.R.S. 1381 h);
9) die Aufnahme des Schadens zur Begründung von Pachtzinsnachlässen (L.R.S. 1769 a);
10) das Verfahren zur Befreiung des Eigenthums von Vorzugs- und Pfandrechten (L.R.S. 2181 und folg., 2193 u. folg.);
11) die Wiederbefähigung zahlungsunvermögender Handelsleute (H.R.S. 264 u. folg.).

Art. 6.

b. Im zweiten und höheren Rechtszuge.

Den Betheiligten steht gegen Verfügungen der Bezirksämter und der Amtsrevisorate der Recurs an die Kreisregierungen und gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen an das Ministerium der Justiz, gegen Entscheidungen der Amtsgerichte das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Hofgerichte zu.

Art. 7.

c. Schutz gegen Anfechtungen wegen Unzuständigkeit.

Kein vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der Rechtspolizei vorgenommen hat, hiezu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- oder beziehungsweise als Verwaltnngsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

Art. 8.

II. Vorschriften für Ausübung der Rechtspolizei.

1. Im Allgemeinen.

Die in den vorstehenden Artikeln genannten Behörden haben die ihnen überwiesenen Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Landrechtes, der Einführungsedicte zu solchem und der späteren Gesetze zu erledigen, soweit diese Vorschriften nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind.

Art. 9.

2. Für Rechtspolizeigeschäfte der Verwaltungsbehörden.

a. Allgemeines.

Die Verpflichtung der Vormünder, Beistände und Pfleger kann durch Entschließung aus dem Großh. Staatsministerium den Amtsgerichten für den Umfang ihres Bezirks übertragen werden.

Die Amtsgerichte sind ermächtigt, in einzelnen Fällen solche Verpflichtungen auf das Ersuchen der Bezirksämter vorzunehmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 10.

Der §. 5 des II. Einführungsedicts zum Landrecht wird dahin ergänzt:

in den Fällen der L.R.S. 361, 395, 450, 452, 457, 458, 461 bis 468, 478, 483, 507, 510, 511, 745a, 2141, 2143 treten an die Stelle des Familienraths die in §. 19 des II. Einführungsedikts unter a und b genannten Personen.

Die obervormundschaftliche Bestätigung der Beschlüsse des Vormunds und Familienraths ist nothwendig in den Fällen der L.R.S. 395, 457, 458, 461 (mit Ausnahme jedoch der Erbantretung), 463, 464, 465, 467, 478, 483, 484, 511, 2143. Die Entschließung über die Vergleichsbestätigung (L.R.S. 467) erfolgt ohne die Erhebung eines Gutachtens dreier Rechtsgelehrter.

Der §. 20 des II. Einführungsedicts und die Bestimmung unter Ziffer 12 lit. h. der Beilage D. des Organisationsrescripts vom 26. November 1809 sind aufgehoben.

Art. 11.

Die in §. 19 des II. Einführungsedictes unter a und b genannten Personen können mit Zustimmung des Bezirksamtes aus Gründen augenscheinlicher Zweckmäßigkeit anordnen, daß der Verkauf von Liegenschaften Bevormundeter (L.R.S. 459) aus freier Hand geschehe.

Art. 12.

Die L.R.S. 469, 470 und §. 21 des II. Einführungsedictes werden dahin näher bestimmt, daß der Vormund je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle 1 bis 5 Jahre und nebstdem am Schlusse seiner Verwaltung Rechnung zu stellen hat.

Art. 13.

Statt des in L.R.S. 496 vorgeschriebenen Verhörs kann ein Zeugniß zweier Aerzte der öffentlichen Irrenanstalt, in welcher sich der Kranke befindet, von der Rechtspolizeibehörde für genügend erachtet werden.

Art. 14.

Für den Eintrag der Entsagungen auf Erbschaften, der Erklärungen über die Vorsichtsannahmen von Erbschaften und der Entschlagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.R.S. 784, 793, 1457) in das öffentliche Buch des Amtsrevisorats genügt statt der protocollarischen Form der Eintrag eines Auszuges aus der Notariatsurkunde, worin die Erklärung abgegeben worden ist.

Art. 15.

b. Besonderes. In Ansehung Derer, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister stehen.

Bei Vormundschaften und Pflegschaften über Diejenigen, welche nach §. 62, Absatz 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters befreit sind, oder über das Vermögen solcher Personen werden die den Bürgermeistern und Waisenrichtern zugewiesenen Geschäfte, mit Ausnahme der im Art. 17 bezeichneten, den Amtsrevisoraten übertragen.

Art. 16.

Dasselbe findet statt, wenn bei dem Tode solcher Personen Siegel anzulegen sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 17.

Wo zu Rechtsgeschäften solcher Personen (Art. 15) nach den L.R.S. 361, 395, 450, 452, 454, 455, 457, 458, 461 bis 468, 478, 483, 507, 510, 511, 745a, 2141 und 2143 die Thätigkeit des Familienrathes erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Amtsrevisor mit zwei vom Bezirksamte zu wählenden Verwandten des Bevormundeten. Insofern keine dazu geeignete Verwandten zugezogen werden können, hat das Bezirksamt an deren Stelle je einen Verschwägerten, oder in dessen Ermanglung eine andere dazu geeignete Person beizuziehen.

Art. 18.

Die Hinterlegung der Eigenthumsurkunde im Falle des L.R.S. 2194 ist, wenn der Mündel zu den in Art. 15 bezeichneten Personen gehört, anstatt dem Gegenvormunde den an die Stelle des Familienraths tretenden Personen (Art 17) zu verkünden, welchen in diesem Falle die Verpflichtungen des Gegenvormundes obliegen.

Art. 19.

Dieselben Personen haben an der Stelle der Waisenrichter für den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandrechtes der in Art. 15 erwähnten Mündel auf die Güter des Vormunds zu sorgen.

Art. 20.

Sie haben die Ausrufer bei obrigkeitlichen Versteigerungen aufzustellen, wobei ihre Mündel betheiligt sind. Die Schätzer bei gerichtlichen Theilungen unter den in Art. 15 genannten Personen werden von den Bezirksämtern ernannt.

Art. 21.

c. Vorbehalt wegen der Waisenrichterordnung.

Der Regierung wird überlassen, im Wege der Verordnung Vorschriften zu geben über die Bestellung der Waisenrichter, den Umfang ihrer Geschäfte, soweit nicht das II. Einführungsedict zum Landrechte und das gegenwärtige Gesetz darüber bestimmen, über die Dauer ihres Amtes und über die von ihnen zu beziehenden Gebühren.

Art. 22.

3. Verfahren vor den Gerichten.

Die Gerichte erledigen die rechtspolizeilichen Geschäfte im Wege polizeilicher Erörterung nach Vernehmung der Betheiligten und nach Erhebung der ihnen erforderlich scheinenden Beweise.

Sie haben bei der Entscheidung nur die durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

Ihre Verhandlungen sind geheim.

Jedem Erkenntnisse in Rechtspolizeisachen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Diese sind den Betheiligten bei Verkündung des Erkenntnisses zu eröffnen und auf Verlangen schriftlich zuzustellen.

Art. 23.

Das Rechtsmittel der Beschwerdeführung gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte (Art. 6) ist bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichte binnen 8 Tagen anzuzeigen und binnen weiteren 14 Tagen auszuführen. Diese Fristen laufen vom Eröffnungstage an, welcher nicht eingerechnet wird. Die Frist zur Anmeldung kann nicht, jene zur Ausführung kann einmal auf 8 bis 14 Tage wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden. Ueber die Fristerstreckung erkennt das Amtsgericht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wurde der Beschwerdeführer an der Einhaltung dieser Fristen durch Krankheit, Abwesenheit oder höhere Gewalt verhindert, so kann derselbe — jedoch nur unter gleichzeitiger Ausführung des Rechtsmittels — binnen 14 Tagen, von der Zeit des Wegfalls der Hinderungsursache an gerechnet, um Wiederherstellung gegen den Ablauf der Fristen nachsuchen. Ueber dieses Gesuch entscheidet das Hofgericht.

Wenn die Anmeldefrist eingehalten ist, hat das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, sofern nicht das in erster Instanz erkennende Gericht wegen Gefahr auf dem Verzuge ihm solche versagt.

Art. 24.

Die Hofgerichte können die erforderlichen Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten oder durch ein damit beauftragtes Amtsgericht bewerkstelligen.

Sie erkennen über Rechtspolizeisachen in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

Art. 25.

4) Vollzugsbestimmungen.

Gegen die Entscheidung des Hofgerichts über eine Beschwerdeführung findet kein weiterer Rechtszug statt.

Art. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Wirksamkeit

Mit der Erlassung der Vollzugsvorschriften, namentlich auch über das Verfahren der Rechtspolizeibehörden, wird das Justizministerium beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gesetze, welche bei der Einführung des badischen Landrechts über die Besorgung der Geschäfte der Rechtspolizei erlassen worden sind, haben sich nicht als völlig genügend gezeigt. Sie gaben zu erheblichen Zweifeln Veranlassung und ließen wichtige Fragen ohne Entscheidungsnormen. Diese Unvollkommenheiten machten sich in erhöhtem Grade bemerkbar, nachdem durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. Juli 1857 die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz angeordnet worden war.

Eine besondere Bedeutung hatte eine Streitfrage erlangt, welche über die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Rechtspolizeisachen entstanden war; es hatte bei der Entscheidung eines einzelnen Falles sich ergeben, daß das Großherzogliche Staatsministerium (als Behörde für Entscheidung der Competenzconflikte) die Zuständigkeit der Gerichte für eine Reihe von Fällen anerkannte, in denen das Großherzogliche Oberhofgericht ausschließlich die Verwaltungs-Behörden für competent erachtete. Eine solche Meinungsverschiedenheit enthielt eine Gefahr für die Rechtsbeständigkeit vieler Rechtsgeschäfte; es wurde darum als ein dringendes Bedürfniß erkannt, die streitige Frage durch das provisorische Gesetz vom 19. August 1858 zur Entscheidung zu bringen.

Die in diesem Gesetze über die Zuständigkeit aufgestellten Grundsätze bestätigen diejenige Ansicht, welcher bis dahin die fast allgemeine Uebung der Behörden gefolgt war; indem der bestehende Rechtszustand erhalten wurde, blieb das Feld für die künftige endgültige Gesetzgebung in dem wünschenswerthen Maaße offen erhalten. Damit wurden Vorschriften über die Formen verbunden, in welchen die Gerichte den ihnen zustehenden Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben haben, weil die hierin vorhandene Lücke der Gesetzgebung sich besonders fühlbar gemacht hatte.

Diese beiden Gegenstände — die Zuständigkeit und das Verfahren — bilden hauptsächlich den Inhalt auch des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, welches bestimmt ist, an die Stelle jenes provisorischen Gesetzes zu treten. Damit wurden einige Vorschriften verbunden, welche die einfachere und zweckmäßigere Behandlung einzelner Aufgaben der Rechtspolizei und — in Einem Punkte — die bisher nicht vorhandene Uebereinstimmung mit anderen Zweigen der Rechtspflege herbeizuführen suchen.

I.

Die Frage, welche vor allen anderen beantwortet werden mußte, ist diese: welchen Behörden die nichtstreitige Gerichtsbarkeit zu übertragen sei. —

Die Ansichten hierüber gehen weit auseinander. Viele wollen diesen Geschäftszweig seinem ganzen Umfange nach (mit alleiniger Ausnahme der Staatsschreiberei) den Gerichten zuweisen. Die Gründe, welche für diese Meinung angeführt werden, sind im Wesentlichen folgende:

„Die Geschäfte dieser Art sind bürgerliche Rechtssachen; sie gehören darum als ein Theil der Rechtspflege an die Gerichte. Denn die Aufgabe der Rechtspflege ist nicht nur die Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung, sondern auch die, für die Handhabung und Befestigung der Rechtsordnung, und dafür zu sorgen, daß bestehende Rechte nicht beeinträchtigt, Veranlassungen zum Streite beseitigt werden. Darum ist auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ein Mittel zur Erreichung des Zweckes der Rechtspflege und insoferne ein nothwendig ergänzendes Glied der streitigen Gerichtsbarkeit; beide zusammen bilden erst das organische Ganze. Dieses ist der innere Charakter der freiwilligen Gerichtsbarkeit; daß die Aeußerung ihrer Thätigkeit in manchen Fällen einen polizeilichen Charakter annimmt, ändert nichts; jedenfalls folgt daraus nicht deren Unverträglichkeit mit der Thätigkeit der Gerichte, denen sie ihrer innern Natur nach angehört. So ist die Sache früher allgemein in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Deutschland angesehen worden; so haben sie fast alle neueren Gesetzgebungen entschieden; so wird die Frage durch die neuere Wissenschaft beantwortet. Der praktische Vorzug dieser Meinung liegt darin, daß durch die Vereinigung jener Geschäfte in einer Hand und zwar in der der Gerichte eine organische Einheit hergestellt und alle jene zahlreichen Nachtheile vermieden werden, welche eine Vertheilung gleichartiger Geschäfte unter verschiedene Behörden im Gefolge hat. Außerdem würde dadurch das System unseres bürgerlichen Gesetzbuches in einem wichtigen Grundsatze wieder hergestellt."

Dagegen wird von anderer Seite geltend gemacht:

„Der Begriff der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entbehrt der genauen wissenschaftlichen Begründung; er umschließt ein buntes Vielerlei von Geschäften, von denen einige ihrer inneren Natur nach sich besser zur Erledigung durch die Gerichte eignen, weil es sich dabei um richtige Anwendung der Gesetze (in Urtheilen) und hauptsächlich oder vorzugsweise um das Interesse der Einzelnen handelt; andere aber, theils wegen ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Rechte und allgemeinen Interessen, theils wegen ihrer Verwandtschaft mit dem sonstigen Berufe der Verwaltungsbeamten (zu leiten, zu handeln, zu beaufsichtigen) besser durch diese besorgt werden. Wie hiernach eine logische Nothwendigkeit nicht vorliegt, die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit einer und derselben Klasse von Behörden zuzuweisen, so gebietet vielmehr die Zweckmäßigkeit, die Zuständigkeit in diesen Rechtspolizeisachen zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu theilen. Ebenso sind in einem anderen Gebiete nach dem gleichen Gesetze der Zweckmäßigkeit manche Vergehen an die Polizeibehörden gewiesen worden, während eine auf die äußerste Spitze getriebene Folgerichtigkeit ihre Aburtheilung durch die Gerichte verlangt hätte. Der Vorgang anderer Staaten, welche in früherer und in neuester Zeit die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten übertragen haben, ist für Baden nicht maaßgebend, weil dort nicht, wie hier, eigene Behörden für solche Geschäfte bestehen, auch nicht überall, wie in Baden, die Verwaltungsstellen mit Rechtsgelehrten besetzt sind. Es kommt dazu, daß in Baden die Verwaltungsbehörden seit Jahrzehnten einen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgen, daß diese Einrichtung in das Volksbewußtsein eingedrungen ist, daß darüber Klagen nicht geführt werden; daß mithin ein praktisches Bedürfniß einer Aenderung nicht vorliegt, vielmehr die Rücksicht auf die Erhaltung des Bestehenden die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes empfiehlt. Die Gründe, aus denen in den Jahren 1845 bis 1849 die Ueberweisung der Rechtspolizei an die Gerichte gefordert wurde, sind theils rein theoretisch, theils mit der beabsichtigten Umwälzung der Gerichtsverfassung im Zusammenhange. Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist aber jetzt durchgeführt, ohne jene tiefgehende Aenderung der Organisation, namentlich ohne Beseitigung der Bezirksämter und Amtsrevisorate; darum liegt auch in dieser Maßregel nicht eine unabweisbare Nothwendigkeit, die nichtstreitige Gerichtsbarkeit völlig den Gerichten zu überweisen." Es würde dieses nicht geschehen können, ohne eine Aenderung der Verfassung der Gerichte oder eine namhafte Vermehrung des Bestandes der Hofgerichte.

Diese Betrachtungen überwogen die Gründe der anders Meinenden; es wurde für angemessen erachtet, eine Theilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden auch künftig festzuhalten, wie sie seit langer Zeit in Baden besteht.

Auch in Ansehung der Art der künftigen Vertheilung der Geschäfte zwischen den verschiedenen Behörden hat sich der Entwurf aus ähnlichen Erwägungen dem Bestehenden im Wesentlichen angeschlossen, Aenderungen nur da vorgeschlagen, wo ein Grund entschiedener Zweckmäßigkeit sie anzurathen schien. Freilich wirft man der jetzigen Abgrenzung der Thätigkeit der Behörden den Mangel an Folgerichtigkeit vor. So lange indessen solche Anomalien keine Nachtheile verursachen, wird man sie ohne Schaden stehen lassen können; man wird, um nur die Symmetrie herzustellen, nicht Verhältnisse ändern, in welche die Bevölkerung sich hineingelebt hat, und die seit langer Zeit gelten, ohne daß Beschwerden sich fühlbar gemacht haben. Die Vertheilung nach einem leitenden Grundsatze läßt sich auch nicht ohne erhebliche Mißstände durchführen. Abgesehen von der Unbestimmtheit der vorgeschlagenen Criterien und davon, daß sie allzuweit von dem Bestehenden entfernen würden, müßte häufig, was dem Gegen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stande nach zusammengehört, um des Grundsatzes willen getrennt werden*). Der Entwurf geht darum, wie auch das II. Einführungsedict gethan hat, davon aus, daß Dasjenige vereinigt bleiben müsse, was nach dem Gegenstande und Zwecke der obrigkeitlichen Thätigkeit ein Ganzes bildet; daß dabei die Form dieser Thätigkeit — ob sie im Einzelnen z. B. mehr eine polizeiliche oder mehr eine richterliche sei — außer Betracht bleiben müsse.

Die Vorschläge des Entwurfs lassen sich unter folgende allgemeine Gesichtspunkte zusammenfassen; es sollen überwiesen werden:

I. Den Bezirksämtern diejenigen Geschäfte, bezüglich deren im Allgemeinen ein bestimmtes öffentliches (Staats- oder Gemeinde-) Interesse neben dem Interesse der Einzelnen vorhanden ist; dahin gehört die Aufsicht auf:

1. die bürgerlichen Standesbücher,
2. die Eheschließung,
3. die Vormundschaften,
4. die Führung der Grund- und Pfandbücher;

II. Den Amtsrevisoraten:

1. das Rechnungswesen bei Vormundschaften,
2. die Siegelanlegungen und gerichtlichen Theilungen,
3. die Geschäfte, die in einer bloßen Beurkundung bestehen;

III. Den Amtsgerichten die übrigen durch das Landrecht an die Gerichte gewiesenen Rechtspolizeisachen. Es sind dies Geschäfte, bei denen ausschließlich oder vorzugsweise die Interessen der Einzelnen betheiligt sind, und die eine Prüfung voraussetzen, sei es zum Zwecke der Genehmigung von Handlungen oder Rechtsgeschäften der Parteien, sei es zum Zwecke einer eigenen Handlung des Gerichts.

Den Bezirksämtern entzieht der Entwurf von ihren bisherigen Geschäften nur die Paginirung und Paraphirung der Bücher der Pfandschreiber**), welche an die Amtsrevisorate übergehen soll; dagegen überweist er ihnen wegen des Zusammenhangs mit der Obervormundschaft von den bisher durch die Gerichte erledigten Geschäften:

a. die Ermächtigung der Ehefrauen,
b. die Aufnahme der Urkunde über die Pflegvaterschaft (L.R.S. 363),
c. die Bestellung der Pfleger für lediges Erbe (L.R.S. 812) und für Aftererbschaften (L.R.S. 1056),
d. die Genehmigung des Verzichts auf künftigen Unterhalt (L.R.S. 2046 a).

Den Amtsrevisoraten fällt aus dem bisherigen Geschäftskreise der Gerichte zu:

a. die Beurkundung der Wohnsitzveränderung (L.R.S. 104),
b. die Führung der Bücher über Erbschaftsentschlagungen u. s. w. (L.R.S. 784, 793, 1457),
c. die Einträge im Auslande errichteter Testamente (L.R.S. 1000),
d. der Vollzug der Anweisung eines Nutzpfandrechts (L.R.S. 2091 a),
e. die Paginirung und Paraphirung der Handelsbücher.

Die Art. 1—5 des Entwurfs enthalten die Ausführung dieser Grundsätze. Es ist hier im Einzelnen zu bemerken:

Zu Art. 1. Der Beisatz: „durch das Landrecht an die Gerichte gewiesen" schließt von den Bestimmungen des Gesetzes diejenigen Gegenstände der Rechtspolizei aus, welche das Landrecht gar nicht erwähnt, und diejenigen,

---

*) Z. B. die mehr polizeiliche Ernennung des Abwesenheitspflegers, des Vormundes, die Kundschaftserhebung über Vermißte u. dgl. von der Besitzeinweisung (L.R.S. 120, 129), der Vergleichsbestätigung (L.R.S. 467), die mehr Verwandtschaft mit richterlicher Thätigkeit haben.

**) L.R.S. 2201. Organ.-Rescr. von 1809, Beil. C. §. 20 lit. i.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welche das Landrecht anderen Behörden oder Beamten, als den Gerichten, oder nicht bestimmt bezeichneten Personen zugewiesen hat. In diesen Fällen sollen auch künftig die das Landrecht ergänzenden oder abändernden Gesetze und Verordnungen, oder endlich die Vorschriften des Landrechts selbst gelten. Dahin gehören namentlich die Vorschriften über:

die Ertheilung der Heirathserlaubniß, II. Einführungsedict §. 8,
die Verpflichtung der Vormünder und Pfleger, II. Einführungsedict §. 15,
die obrigkeitliche Prüfung der Vormundschaftsrechnungen, II. Einführungsedict §. 21,
die bürgerliche Standesbeamtung, II. Einführungsedict §§. 6, 8,
die Staatsschreiberei, II. Einführungsedict §. 7.
die Ersetzung des Familienraths und des Gegenvormunds, II. Einführungsedict §§. 5, 16—20, 27, 30,
die öffentliche Hinterlegung, Gesetz vom 3. August 1837,
die obrigkeitliche Bestätigung von Vermögensübergaben, Gesetz vom 25. September 1807 u. s. w.
Für keinen dieser Gegenstände bedarf es hiernach neuer Vorschriften.

In dem Entwurfe ist des Verfahrens bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung ebenfalls nicht erwähnt. Man könnte geneigt sein, dasselbe seinem Wesen nach für eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erklären; es ist jedoch durch den Ausspruch der Gesetze — L.R.S. 275 f., II. Einführungsedict §§. 11, 12, Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 8. Januar 1829, Regierungsblatt Nro. III. — dem Kreise der nichtstreitigen Privatrechtssachen entrückt.

Zu Art. 2. Ziff. 1. Der Entwurf verweist die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine an die Bezirksämter. Sobald jedoch bei einer solchen Angelegenheit die Voraussetzungen eines bürgerlichen Prozesses — z. B. über den bürgerlichen Stand — eintreten, hört die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde auf und es tritt jene des Gerichts ein [Pr. 10. §. 1]. Dies folgt mit Nothwendigkeit aus dem rechtlichen Wesen einerseits der Rechtspolizeisachen, andererseits der Prozeßsachen: eines gesetzlichen Ausspruches darüber bedarf es nicht. Wann die Angelegenheit aufhöre, Rechtspolizeisache zu sein und wo sie anfange, Rechtsstreit zu werden, diese Frage beantwortet die Wissenschaft.

Ziff. 2. Die Bestimmung, daß Eheeinsprachen von den Bezirksämtern zu erledigen seien, ist eine Anwendung des lange einheimischen Grundsatzes, daß in den Händen der Bezirksämter alles Dasjenige vereinigt werden solle, was mit der Eheschließung zusammenhängt.

Ziff. 3. Ein Grundgedanke der Gesetze über das Abwesenheitsverfahren ist die Vorsorge für die Interessen Derjenigen, welche wegen Abwesenheit sich nicht selbst vertreten können. Eine solche Thätigkeit der Behörden ist ein Ausfluß der Obervormundschaft und soll darum denselben Beamten übertragen werden, welche diese letztern zu besorgen haben (Ziff. 7). Allerdings geschieht die Einweisung der muthmaßlichen Erben in das Vermögen der Abwesenden mehr zur Sicherheit der Rechte der Anwesenden und das Einschreiten der Behörde hat hiebei häufig mehr die Form des Urtheilens; man könnte hieraus Gründe dafür ableiten, diesen Theil des Verfahrens den Gerichten zu überweisen. Gleichwohl verdient die bisherige, ohne irgend welchen Mißstand seit Jahrzehnten bestehende Einrichtung, wonach das ganze durch die Abwesenheit einer Person veranlaßte Verfahren in den Händen der Bezirksämter vereinigt ist, den Vorzug. Die rechtspolizeiliche Fürsorge für den Abwesenden setzt sich noch über die Einweisung der Erben hinaus fort (beschränkte Verfügungsgewalt des Eingewiesenen, Sicherheitsleistung); die Trennung des Verfahrens in ein gerichtliches und ein administratives würde leicht zu Irrungen über die Zuständigkeit unter den Rechtsuchenden führen; die Einweisung in das Vermögen bleibt schon um deßwillen zweckmäßiger in den Händen der Verwaltungsbehörden, weil den Gerichten im Falle entstehender Rechtsstreite z. B. über das Erbrecht) immerhin das Erkenntniß noch zustehen muß.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ziff. 4. Obschon man die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften und zum Prozeßführen nicht in gleiche Linie stellen darf mit der Aufsicht des Staates auf die Vormundschaften — denn jene Ermächtigung hat noch andere Zwecke als den Vortheil der Frau: insbesondere die Rechte des Mannes und die allgemeinen Interessen der Ehe und der Familie, — so kann man doch nicht verkennen, daß bezüglich der Art der Ausübung jener Gewalt und der für dieselbe leitenden Grundsätze eine große Verwandtschaft mit gewissen Aufgaben der Obervormundschaft besteht. Deßhalb und weil die Zuständigkeit der Gerichte leicht zu Collisionen führt und häufige Richterablehnungen zur Folge haben muß, ist es zweckmäßig, gegen die bisherige Uebung die Verwaltungsbehörden für diese Ermächtigungen zuständig zu erklären. Darunter fallen nicht nur jene Fälle, in denen die Behörde einschreitet, weil der Mann die Ermächtigung verweigert oder sie zu ertheilen verhindert ist, sondern auch jene, wo die Behörde ohne diese Voraussetzung zu erkennen hat.

Ziff. 5. Die im L.R.S. 353 und folg., 363 bezeichneten Beurkundungen und Erörterungen werden zweckmäßig den Bezirksämtern übertragen bleiben. Die Wirkungen der Anwünschung sind nicht rein privatrechtliche; denn wenn auch der Angewünschte alle seine Rechte in der Familie behält, welcher er von Geburt an angehört, so verändert sich doch das Recht der Erbfolge und es wird dem Angewünschten ein Recht auf den Namen des Anwünschenden verliehen, Verhältnisse, bei welchen die öffentliche Ordnung nicht unbetheiligt ist. Uebrigens ist die Thätigkeit der Behörden bei der Anwünschung vorzugsweise diejenige einer Verwaltungsbehörde. Dies ergiebt sich namentlich daraus, daß nach Errichtung der Urkunde (L.R.S. 353) die noch nöthigen Förmlichkeiten durch die Anträge einer Partei (also einseitig) veranlaßt werden können (L.R.S. 357), daß die Form des gerichtlichen Verfahrens ausdrücklich ausgeschlossen (L.R.S. 356), die Behörde vielmehr angewiesen ist, von Amtswegen auf die ihr zweckmäßig scheinende Weise Erkundigungen einzuziehen (L.R.S. 355). Es kommt dazu, daß diese Angelegenheiten von jeher in Baden durch die Verwaltungsbehörden besorgt worden sind.

Ziff. 6. Die Mitwirkung der Behörde zu der Erziehung der Kinder durch Eltern und Vormünder (L.R.S. 375—383, 468) ist ein Theil der obervormundschaftlichen Aufsicht und darum denjenigen Behörden zuzuweisen, welche diese zu führen haben.

Ziff. 7. Bei der Leitung des Vormundschaftswesens machen sich vorzugsweise die Rücksichten geltend, welche für eine Betheiligung der Verwaltungsbehörden an den Geschäften der Rechtspolizei sprechen. Zunächst dem Familienrechte, also dem Privatrechte, angehörend, erscheint doch die Vormundschaft auch als eine öffentliche Pflicht und bei den wichtigsten Fragen, z. B. bei der Bestellung und Entlassung von Vormündern, der obrigkeitlichen Erlaubniß zu gewissen Rechtsgeschäften, der Aufsicht auf Vermögensverwaltung und Erziehung, handelt es sich nicht so fast um einfache Handhabung der Gerechtigkeit, als um eine öffentliche Fürsorge, welche — innerhalb der Schranken des Rechts — durch Gründe der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit geleitet wird.

Der Entwurf stellt die einfache Regel auf: daß alle Vormünder und Pfleger, welche aus rechtspolizeilicher Fürsorge nach dem Landrechte zu bestellen sind, im Gegensatze von denen, deren Ernennung auf der Civilprozeß-Ordnung beruht, von einer und derselben Behörde, d. i. im Einklange mit der bestehenden Einrichtung von den Bezirksämtern zu ernennen sind. Es sind keinerlei Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt worden, dagegen hat man Unzuträglichkeiten, welche deren Allgemeinheit zur Folge haben könnte, durch Art. 9 des Entwurfs zu verhüten gesucht.

Ziff. 8. Die Entmündigung und Mundtodtmachung enthalten nichts anderes, als das Verbot gewisser Handlungen des Minderjährigen und zwar nicht mit dem Charakter einer Strafe, sondern des Schutzes gegen Uebervortheilungen; sie sind mithin ein Ausfluß der Obervormundschaft und darum denselben Behörden zu überweisen, welche die übrigen Zweige dieses Aufsichtsrechts zu besorgen haben. Bei dem ausgedehnten Recursrechte der Betheiligten (Art. 6) kann die Entscheidung im ersten Rechtszuge füglich den Bezirksämtern überlassen werden. Die nach dem bisherigen Verfahren gegebenen Garantien werden dadurch nicht vermindert, sondern wegen Eröffnung eines weiteren Rechtszuges vermehrt.

Ziff. 9. Auch die Genehmigung des Verzichts auf künftigen Unterhalt und

Ziff. 10. die Entscheidung über das Begehren um Minderung gesetzlicher Pfandrechte —

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fallen unter den Gesichtspunkt der Obervormundschaft. Der Schutz, den das Gesetz hier den Frauen angedeihen läßt, ist namentlich ebenfalls eine vormundschaftliche Fürsorge. Das Gesetz (L.R.S. 1124) stellt die Ehefrauen in gewissen Beziehungen den Minderjährigen gleich und in der That bedürfen sie des rechtspolizeilichen Schutzes dem Manne gegenüber, der eine Verminderung der Sicherheit verlangt, welche die Fürsorge des Gesetzes ihr wegen der Ansprüche an den Mann gegeben hat. Allerdings kann es vorkommen, daß das gemeinschaftliche Interesse beider Ehegatten die Minderung wünschenswerth macht und für diesen Fall ist der entscheidende Gesichtspunkt ein anderer. Allein auf einen Fall dieser Art kommen 10 andere, wo der Mann in seinem ausschließlichen Interesse die Schwäche der Frau zur Erlangung ihrer Einwilligung zu mißbrauchen sucht. Das Landrecht selbst verlangt hier die Mitwirkung des Familienraths ebenso wie im Falle der Minderjährigkeit des Pfandberechtigten. Ueberdies bezwecken die vom Gesetze verordneten Vorsichtsmaßregeln nicht allein die Sicherung der Frau, sondern auch diejenige der Kinder, damit nicht das Vermögen ihrer Mutter, ihre letzte Hilfsquelle wenn der Vater ein übler Haushälter, durch den Leichtsinn oder den Unverstand des Mannes verloren werde.

Ziff. 11. Die hier aufgeführten Geschäfte stehen im Zusammenhange mit dem allgemeinen Aufsichtsrechte über die Pfandbuchsführung, welches § 20 litt. i. der Beilage C. des Organisationsreskripts vom 26. November 1809 den Bezirksämtern überträgt.

Die in L.R.S. 2202, 2203 den Pfandschreibern wegen vorschriftswidriger Dienstführung angedrohten Strafen (von 100 bis 1000 fl.) sind für die in Baden bestehenden Verhältnisse zu hoch; sie stehen zum Theil auch im Mißverhältnisse zu den Versehen, auf die sie gesetzt sind; man hat sie deßhalb auf ein entsprechendes Maaß herabgesetzt.

Die Betreibung des Eintrags gesetzlicher Pfandrechte (L.R.S. 2138) war seither eine Obliegenheit der Aemter (§ 28 des II. Einf.-Ed.), wesentlich haben die Amtsrevisorate mitgewirkt, welche durch die Prüfung der Pfandbücher, durch die Abhör der Vormundschaftsrechnungen, durch die Prüfung der Verlassenschaftstheilungen und der Eheverträge am besten in der Lage sind, jener Pflicht zu genügen. So wird es nach dem Entwurfe bleiben, welcher die Stellung der Amtsrevisorate hiebei unverändert läßt.

Aus den unter Ziffer 10 angeführten Gründen sind die Frauen auch hier mit dem gleichen Schutze zu umgeben, den das Gesetz den Minderjährigen gewährt.

Zu Art. 3 Ziffer 1. Erklärungen über beabsichtigte Wohnsitzveränderungen gehören nach dem Code civil art. 104 vor die Gemeindebehörde; das Landrecht verweist sie vor das „Gericht des Orts." Da es sich um Beurkundungen handelt, die von Bedeutung sind sowohl für die innere Staatsverwaltung als für die streitige Gerichtsbarkeit und für die Rechtspolizei, so ist es geeignet, sie den Amtsrevisoraten als den vorzugsweise beurkundenden Behörden zuzuweisen, wo besser für deren Fertigung und Aufbewahrung gesorgt werden kann, als bei der Gemeinde.

Ziff. 2. Daß die Siegelanlegung, die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse und die Theilungen den Amtsrevisoraten zugewiesen werden, entspricht dem bestehenden Rechte; es ist kein Grund vorhanden, davon abzugehen. Diese Geschäfte werden in der Regel durch die Notare besorgt und hieran wird durch die Fassung des Entwurfs nichts geändert. Obgleich die Notare zufolge des §. 4 der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 25. November 1841 (über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte) Reg.-Bl. Nr. 38 ein eigenes Staatsschreibereirecht haben, so sind sie doch nicht selbstständig, sondern bloße Gehilfen der Amtsrevisorate und darum kann hier nur der Amtsrevisorate als der zuständigen Behörden erwähnt werden. Die Siegelanlegung geschieht durch Notare oder Bürgermeister (§. 13 der angef. allerh. Verordnung); bezüglich der Notare gilt das so eben Bemerkte; wegen der Bürgermeister war dagegen ein Vorbehalt nothwendig, damit sie auch künftig zu diesem Geschäfte verwendet werden können.

Ziff. 3. Wegen ihres Zusammenhanges mit den Erbverzeichnissen und den Theilungsgeschäften wurde die Ermächtigung zum Fahrnißverkaufe während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme den Amtsrevisoraten übertragen. Sie hat keine andere Folge, als die Beseitigung der Vermuthung der Erbannahme.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ziff. 4. Die Führung dieser öffentlichen Bücher hat nur den Zweck der Kundbarmachung und der Feststellung der Authenticität; sie fällt also ganz eigentlich in den Geschäftskreis der Amtsrevisorate. Zahlreiche Aktenversendungen zwischen Amtsrevisoraten und Amtsgerichten werden künftig wegfallen und darum wird eine Minderung, nicht eine Vermehrung der Geschäfte der Amtsrevisorate in Folge des Vorschlages eintreten.

Ziff. 5. Bei dem Vollzuge der Anweisung eines Nutzpfandrechts handelt es sich nur um die Beurkundung einer Handlung der freien Willkür (einer Rechtsübertragung) und deren Eröffnung an einen Dritten.

Ziff. 6. Die Amtsrevisorate werden künftig die Pfandbücher und die Bücher der Handelsleute zu paraphiren und zu paginiren haben, ebenso wie dies bezüglich der Grundbücher schon jetzt zu ihren Obliegenheiten gehört.

Zu Art. 4. Für ein Erkenntniß der Kreisregierung über die Bestätigung der Anwünschung (L.R.S. 357) sind jene Gründe nicht maßgebend, aus welchen in Frankreich die Entscheidung eines höheren Gerichtshofes für nothwendig erachtet wurde (die Herstellung einer gewissen Oeffentlichkeit); dennoch schien es bei der größeren Wichtigkeit dieser Maßregel namentlich auch in öffentlich rechtlicher Hinsicht nicht gerathen, die durch 50jähriges Bestehen bewährte Einrichtung zu beseitigen.

Zu Art. 5. Die Aufzählung der von den Gerichten zu erledigenden Rechtspolizeigeschäfte geschieht nur in Beispielen, damit nicht jene Geschäfte ausgeschlossen werden, welche bei der Aufzählung etwa übersehen werden. Nach der im Entwurfe gewählten Fassung ist für den Fall solcher Uebergehung die Regel entscheidend, daß — soferne das Geschäft in Art. 2—4 nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist — dasselbe nach dem allgemeinen System des Landrechts an die Gerichte gehört.

Zu Art. 6. Gegen Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden soll wie bisher auch künftig das Rechtsmittel des Rekurses unter den durch die Rekursordnung vom 14. März 1833 näher angegebenen Bestimmungen gestattet sein.

Die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 21. Juni 1850, wodurch der Instanzenzug bei Rekursen gegen Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden neu bestimmt wurde, ist von dem Ministerium des Innern nur für seinen Geschäftskreis erwirkt und findet darum auf Rechtspolizeisachen keine Anwendung. Gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte wird den Betheiligten ein Recht der Beschwerdeführung eingeräumt werden, welches durch Art. 23 und 25 des Entwurfs seine nähere Bestimmung erhält. Bei der Beschaffenheit der vor die Gerichte gewiesenen Geschäfte genügt ein einmaliges Beschwerderecht.

Zu Art. 7. Diese Bestimmung ist wegen der älteren Streitfrage über die Zuständigkeit in Rechtspolizeisachen nothwendig, damit nicht einzelne Geschäfte wegen Unzuständigkeit der dabei mitwirkenden obrigkeitlichen Behörde als nichtig angefochten werden können. Der Artikel ist eine Wiederholung des Art. 2 des provisorischen Gesetzes vom 19. August 1858.

II.

1. Der Entwurf geht von der Ueberzeugung aus, daß Gesetzesänderungen, insbesondere solche, welche in das System des Landrechts eingreifen, nur dann vorgenommen werden sollen, wenn allgemein anerkannte Mißstände von überwiegender Bedeutung vorliegen, daß aber die Vorschriften über die Art der Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit — soweit solche vorhanden — in der Hauptsache ihrem Zwecke entsprechen; er hat darum — Art. 8 — ihre unveränderte Fortdauer mit geringen Ausnahmen (in den folgenden Artikeln) vorgeschrieben.

Namentlich sollen

2. für die Ausübung der Rechtspolizei durch die Verwaltungsbehörden die bisher geltenden Gesetze maßgebend bleiben: sie haben sich im Ganzen bewährt und können als ausreichend betrachtet werden.

Es wurde hiebei die Frage in Erwägung gezogen, ob Aenderungen der Gesetzgebung über das Vormundschaftswesen geboten seien?

Für die Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung des betreffenden Landrechtstitels wird hauptsächlich geltend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gemacht, daß die Beseitigung des französischen Familienraths wesentliche Lücken eröffnet, das polizeiliche Ermessen einer Reihe von Landrechtsätzen alle Bedeutung genommen habe und zahlreiche Streitfragen aus diesem Rechtsgebiete die Gerichte beschäftigen.

Man gewann jedoch die Ueberzeugung, daß ein entschiedenes praktisches Bedürfniß, die Gesetzgebung wesentlich zu ändern, nicht vorhanden ist. Die Dienstführung der Vormünder ist im Allgemeinen geregelt, die Aufsicht der mit der Obervormundschaft beauftragten Behörden genügend, es kommen Beeinträchtigungen der Bevormundeten selten vor.

Die für die Nothwendigkeit einer Gesetzesreform angegebenen Gründe sind nicht entscheidend.

Die Art, auf welche der französische Familienrath in Baden ersetzt worden ist, wird kaum getadelt werden können. Die Beseitigung der strengen Formen des Code civil, die Beschränkung der Mitgliederzahl und des Umfangs ihrer Befugnisse und Pflichten, die Anregung und Anleitung, welche die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden gewährt, sichern weit eher eine uneigennützige Mitwirkung der Verwandten, als die lästigen Einrichtungen des französischen Rechts, welches kein hinreichendes Mittel darbietet, selbstsüchtige Bestrebungen Verwandter abzuwehren. Was namentlich die Verrichtungen des Familienraths im Einzelnen betrifft, so sind die ihm durch den Code civil* übertragenen Ernennungen und Entlassungen in zweckmäßiger Weise dem unparteiischen Ermessen der Staatsbehörde übertragen, welche die Waisenrichter und die Verwandten des Mündels zu vernehmen hat. Auch für die meisten Fälle**, in welchen der Code civil außerdem die Thätigkeit des Familienraths aufruft, hat der badische Gesetzgeber durch II. Einführungsedict Art. 5, 16—21, Waisenrichterordnung Art. 4—9 genügende, zum Theil die französischen Vorschriften übertreffende Vorsorge getroffen. Die Regierung behält sich vor, der durch das II. Einführungsedict an die Stelle des französischen Familienraths gesetzten Einrichtung nach Erlassung des Gesetzes im Wege der Verordnung eine bestimmtere Gestalt und Ordnung zu geben. Es wird zu diesem Zwecke nothwendig sein, Vorschriften zu geben über die Dauer der Theilnahme an den Geschäften des Familienraths, über das Erscheinen durch Stellvertreter, über den Vorsitz, Art der Berathung und Abstimmung, Gebühren und Strafen.

Allerdings mag es manchmal geschehen, daß polizeiliches Ermessen über das Landrecht sich hinwegsetzt. Dies ist jedoch nur ein Fehler des Vollzugs. Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde stets festgehalten, daß das II. Einführungsedict nur über die Organisation und das Verfahren verfüge, daß aber in materieller Beziehung allein das Landrecht gelte. Der Tadel, der in dieser Richtung ausgesprochen wird, trifft zumeist die Vormünderbestellungen; häufig lassen sich die Bezirksämter, anstatt die Vormünder nach Vernehmung der Verwandten selbst zu bestellen oder zu bestätigen, im Widerspruche mit dem Gesetze, durch den Ortsvorgesetzten den Vormund bezeichnen, wobei die Erörterung der Frage meist unterbleibt, ob nicht der Fall einer vorgehenden gesetzlichen Vormundschaft vorhanden sei. Hier handelt es sich nur um eine Anwendung des Gesetzes, und darum kann durch eine Verordnung geholfen werden.

Die Streitfragen endlich, welche im Laufe der Zeit auftauchten, sind weder so zahlreich, noch so bedeutend, um eine Abhilfe im Wege der Gesetzgebung nothwendig zu machen.

Aus diesen Gründen beschränkt sich der Entwurf, einige wenige neue Bestimmungen vorzuschlagen, die als zweckmäßig erkannt worden sind. Sie sind in den nachstehenden Artikeln besonders aufgeführt.

---

* Art. 142, 143, 318, 361, 392, 393, 396, 400, 404, 405, 417, 431, 480, 420 und 505, 494 und 514, 838, 936, 1055, 1056; 302, 438, 446.

** Folgende Fälle der Mitwirkung des Familienraths sind im II. Einführungsedict nicht erwähnt:

Ermächtigung zum Pachtvertrag zwischen Vormund und Mündel und zur Aufbewahrung der Fahrniß — L.R.S. 450, 452,
Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens Entmündigter — L.R.S. 507, 510, —
Begutachtung des Ehevertrags der Kinder Entmündigter — L.R.S. 511,
Genehmigung der Umwandlung der ehelichen Nutznießung in eine Rente in Wiederverheirathungsfällen — L.R.S. 745 a. —
Vertragsmäßige Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts des Mündels — L.R.S. 2141. —
Diese Lücke wird durch Art. 10 dieses Entwurfs ausgefüllt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Art. 9. Da die Bezirke der Aemter häufig von großem Umfange, die Entfernungen einzelner Orte vom Amtssitze oft bedeutend sind, ist es eine große Erleichterung für die Vormünder und Pfleger, wenn die Möglichkeit gegeben ist, an den ihnen häufig viel näher liegenden Sitzen der Amtsgerichte verpflichtet zu werden. Dies ist um so erheblicher, als die Fälle, in denen solche Verpflichtungen nothwendig werden, zahlreich sind.

Zu Art. 10. Dieser Vorschlag enthält

1. die Ausfüllung einer Lücke des § 5 des II. Einführungsedicts bei Aufzählung der Fälle, für welche Stellvertreter des französischen Familienrathes zu ernennen waren;
2. die Entscheidung der Streitfrage über die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Ermächtigung des Vormundes in den Fällen der L.R.S. 461, 463—465;
3. die Bestimmung, daß obervormundschaftliche Ermächtigung zur Antretung von Erbschaften des Mündels durch den Vormund nicht nothwendig sei; endlich
4. die Aufhebung der Vorschrift, daß die Kreisregierungen dem Vormunde die Erlaubniß zur Prozeßführung im zweiten Rechtszuge und im Auslande zu ertheile haben.

Die in § 5 des II. Einführungsedicts ausgelassenen Fälle sind in der Note** auf Seite 15 der Motive aufgezählt. Der Entwurf schlägt vor, auch hier die in § 19 unter a. und b. genannten Personen an die Stelle des Familienraths zu setzen.

Nach den L.R.S. 461, 463—465 muß der Vormund

a) zur Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften,
b) zur Annahme von Schenkungen,
c) zur Anstellung einer Klage auf liegenschaftliche Rechte,
d) zum Antrage auf eine Theilung

vom Familienrathe ermächtigt sein; es bedarf aber hierbei nicht einer obrigkeitlichen Prüfung und Bestätigung; auch der § 20 des II. Einführungsedicts verlangt eine solche nur beim Vergleiche (L.R.S. 467). Dagegen hält § 5 in Verbindung mit § 19 des II. Einführungsedicts die ältere Gesetzgebung aufrecht, indem er sagt, daß die ordentliche Obrigkeit nach Anhörung des Vormundes, der Waisenrichter und der nächsten Verwandten auch in den Fällen der L.R.S. 461 bis 468 beschließen solle. Bei diesem Widerspruche der Gesetze waren die Meinungen über die Nothwendigkeit der obrigkeitlichen Ermächtigung in den angegebenen Fällen getheilt. Das Justizministerium entschied sich bei Erlassung der Vormünderinstruction vom 16. März 1838 für die Befolgung der aus den §§. 5 und 19 des II. Einführungsedicts hervorgehenden Bestimmung, weil sie vorzugsweise dem Geiste unseres Vormundschaftsrechtes entspricht, in gesetzgeberischer Beziehung im Ganzen die bessere ist und am meisten die Handlungen des Vormundes gegen Anfechtungen sichert. Dadurch aber, daß diese Entscheidung die Erbantretung in sich begreift, legt sie auf di Bezirksämter und Amtsrevisorate eine beträchtliche Geschäftsmasse, ohne dem Mündel wesenlich zu nützen, weil die Erbantretung für ihn nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses geschehen kann, mithin ohne erhebliche Gefahr ist. Man kann annehmen, daß kaum eine Theilung vorkommt, in welcher nicht wegen der Betheiligung Minderjähriger oder Abwesender die Ermächtigung zur Erbantretung erwirkt werden muß. De Vorlage der Akten an das Bezirksamt, die dort vorzunehmende Prüfung und Entschließung, die Rücksendung der Akten an das Amtsrevisorat und jetzt eine nochmalige Beschlußfassung dieser letzteren Behörde erfordern einen Aufwand an Zeit und Mühe, der, weil er sich im Jahre so oft wiederholt, zu einer wahren Last anschwillt. Gleichwohl sind die Nachtheile, welche den Mündel aus einer in ungerechtfertigter Weise erfolgten Erbschaftsannahme bedrohen, in Baden so leicht erkennbar, daß es keiner so schwerfälligen Einrichtung bedarf, um den Mündel davor zu bewahren. Die im Interesse der Erbschaftsgläubiger dem Vorsichtserben auferlegten Verbindlichkeiten, namentlich der unentgeltlichen Verwaltung des Erbvermögens und der Rechnungsablegung hierüber (L.R.S. 803) können m Falle der Ueberschuldung der Masse sehr lästig und wegen der damit verbundenen Verantwortlichkeit (L.R.S. 803, Abs. 2, 805, 806 a, 807) sehr nachtheilig werden; sie sind aber in Baden dadurch ihres gefährlichen Charakters entkleidet, daß nach §. 788 Ziffer 3 der bürgerlichen Prozeßordnung von Amtswegen Gant zu erkennen ist,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn aus dem Vermögensverzeichnisse die Unzulänglichkeit der Verlassenschaft sich ergibt und daß mit diesem Augenblicke die Verwaltung des Vorsichtserben ihr Ende erreicht. Es ist darum der einzige Nachtheil von Belang, welcher aus der ungerechtfertigten (vorsichtsweisen) Erbantretung den Mündel bedroht, die Einwerfungspflicht nach L.R.S. 843. Die Frage aber, ob die Erbschaft unter dieser Folge anzutreten sei, ist so einfacher Natur, daß ihre Entscheidung dem Vormunde, den Vertretern des Familienrathes und den zur Wahrung des Interesses der Minderjährigen verpflichteten Rechtspolizeibeamten überlassen werden kann: das Erforderniß obrigkeitlicher Ermächtigung zur Erbannahme entspricht nicht einem Bedürfnisse.

Anders verhält es sich mit der Erbentschlagung, der Annahme einer Schenkung, der Klaganstellung wegen liegenschaftlicher Rechte, dem Antrage auf Theilung; entweder handelt es sich hier um wahre Veräußerungen, oder die Geschäfte sind sonst von größerer Wichtigkeit für den Mündel; in beiden Fällen ist eine obrigkeitliche Prüfung durch die Fürsorge für den Mündel geboten.

In Beziehung auf die Prozeßführung des Vormunds genügt die bezirksamtliche Prüfung der Räthlichkeit der Klagerhebung (Dienstweisung für die Vormünder §. 6, Waisenrichterordnung §. 8); die nach Beilage D. §. 12 litt. h. des Organisationsrescripts vom 26. November 1809 von der Kreisregierung zu ertheilende Erlaubniß zur Prozeßführung in zweiter Instanz und im Auslande ist entbehrlich geworden. Der für den älteren Gesetzgeber entscheidende Grund, Collissionen zwischen dem Bezirksamte in seiner zweifachen Eigenschaft als Richter und als Vormundschaftsbehörde zu vermeiden, ist seit der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung weggefallen: es ist darum jedenfalls nicht mehr nothwendig, den Kreisregierungen jenes Geschäft zu übertragen. Da die Durchführung einer Berufung gegen ein amtsgerichtliches oder ein hofgerichtliches Urtheil jetzt bei Weitem nicht mehr so kostspielig und zeitraubend ist, wie früher, kann man füglich bestimmen, daß mit der Ermächtigung des Vormunds zur Klagerhebung die Erlaubniß ertheilt sein solle, den Rechtsstreit durch die gesetzlich zulässigen Rechtszüge zu verfolgen (dadurch wird die Befugniß des Bezirksamts nicht ausgeschlossen, in einzelnen Fällen die Ermächtigung vorläufig auf den ersten Rechtszug zu beschränken). Dies gilt von den Fällen, wo der Vormund Kläger war; wo er Namens des Mündels belangt wird, kann eine Ermächtigung zur Prozeßführung im zweiten Rechtszuge folgerichtig darum nicht verlangt werden, weil er nur die Vertheidigung des Mündels gegen die erhobenen Ansprüche vor einem höheren Gerichte fortsetzt, mag er selbst die Berufung ausführen, oder auf jene des Gegners antworten; zur Vertheidigung bedarf er aber einer Ermächtigung überall nicht. — Bei den vielfachen Erleichterungen, welche die Neuzeit in den internationalen Rechtsverkehr eingeführt hat, enthält auch die weitere Vorschrift des angeführten §. 12 h. der Beilage D. zum Organisationsrescript: „daß der Vormund die Erlaubniß der Kreisregierung nachsuchen solle, um bei einem ausländischen Gerichte Prozesse zu führen" — eine unnöthige Belästigung des Vormundes und der Behörde.

Zu Art. 11. Die Erlaubniß, Liegenschaften Bevormundeter statt in öffentlicher Versteigerung, wie L.R.S. 459 vorschreibt, aus freier Hand zu verkaufen, wird häufig für den Mündel von Nutzen sein, indem sie die Möglichkeit eröffnet, vortheilhafte Handkäufe abzuschließen. Sie muß aber, um nicht Mißbräuchen Eingang zu verschaffen, durch das Ermessen der Obervormundschaft beschränkt, mit gewissen Sicherheiten umgeben werden. Es ist hiebei Vieles in die Hände der Vollzugsbehörde gelegt; wenn aber Vormund, Familienrath, Waisengericht und Amtsrevisorat über die Maßregel vernommen sind und das Bezirksamt, wie ihm natürlich unbenommen ist, die weiter nöthigen Erhebungen, etwa auch durch Abschätzung der Liegenschaft, gepflogen hat, sind genügende Mittel gegeben, die dem Vortheile des Mündels am meisten entsprechenden Anordnungen finden und vollziehen zu können.

Zu Art. 12. Die bisherige Anordnung, wonach der Vormund bei einem Vermögen über 500 fl. unbedingt alle 1—2 Jahre Rechnung stellen muß (§. 21 des II. Einführungsedicts) ist unzweckmäßig, weil die dafür aufzuwendenden Kosten immer einen beträchtlichen Theil der Vermögensrente in Anspruch nehmen, während doch eine so oft wiederkehrende Rechnungsablegung sich bei so geringen Vermögensbeträgen häufig als eine völlig unnütze Form darstellt. Es wurde deßhalb für angemessen erachtet, die Fristen für diese Rechnungsstellung zu erweitern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Art. 13. Die amtliche Einvernahme der zu Entmündigenden, welche den Geisteskranken ängstigt und aufregt, enthält nach dem Urtheile bewährter Irrenärzte nicht selten einen schädlichen Eingriff in das Heilverfahren. Man hat daher bei Irren, welche in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten des Landes verwahrt sind, die Zeugnisse zweier Staatsärzte für hinreichend erklärt; dem Bezirksamte bleibt unbenommen, das Verhör gleichwohl vorzunehmen, wenn es dies für unumgänglich nothwendig hält.

Zu Art. 14. Die Vorschrift dieses Artikels bezweckt eine wesentliche Erleichterung des Verfahrens bei dem Eintrage der Entsagungen auf Erbschaften, der Erklärungen über die vorsichtsweise Annahme von Erbschaften und der Entschlagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft in die öffentlichen Bücher. Das persönliche Erscheinen der Betheiligten bei diesem Acte ist eine unnöthige Belästigung, weil die Erklärung selbst in einer Notariatsurkunde vorausgegangen ist.

Zu Art. 15—20. Es besteht eine Ungleichheit der Gesetzgebung darin, daß die in §. 62. Abs. 3. der Gemeinde-Ordnung genannten Personen in Angelegenheiten der Rechtspolizei den Bürgermeistern untergeordnet sind, während in allen andern gerichtlichen und polizeilichen Beziehungen eine solche Unterordnung nicht besteht; sie ist namentlich ausgeschlossen in Ansehung der streitigen bürgerlichen Rechtspflege durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. April 1856 (R.-B. Nr. 16), in Ansehung der gerichtlichen Strafsachen durch §. 32 des Einführungs-Gesetzes zum Stafgesetzbuche, und bezüglich der Ortspolizei durch §§. 6, 62 der Gemeindeordnung (R.-B. 1858 Nr. 57). Mit dem hier ausgesprochenen Grundsatze der Gesetzgebung steht es nicht im Einklange, daß die Bürgermeister und die — in der Regel dem Gemeinderathe entnommenen — Waisenrichter in Rechtspolizeisachen jener Personen mitwirken, daß sie ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten der Gegenvormünder und der Obervormundschafts-Behörde ausüben. Die Gründe, aus welchen ein Theil der Obervormundschaft in Baden Gemeindebehörden übertragen worden ist, erleiden auch auf die Verhältnisse jener Personen deren Stellung nach öffentlichem Rechte und deren Beziehungen zum Gemeindeverbande sie wesentlich von den übrigen Ortseinwohnern unterscheiden, keine Anwendung. Bei der geringen Zahl solcher Vormundschaften ist überdies die Uebertragung der Obervormundschaft an die Gemeindebehörden nicht durch die Rücksicht auf die nothwendige Theilung der Geschäfte geboten.

Es ist aus diesen Gründen angemessen, die amtlichen Befugnisse der Bürgermeister und Waisenrichter bei rechtspolizeilichen Angelegenheiten der genannten Personen der geeigneten Bezirksbehörde zu übertragen.

Zu Art. 21. Die auf der Waisenrichterordnung vom 18. April 1810 beruhende Einrichtung, daß in jeder Gemeinde eine oder zwei Personen die Angelegenheiten der Minderjährigen besonders überwachen, den Behörden die nöthige Auskunft, den Vormündern die erforderliche Anleitung geben, bei der Wahl der Vormünder mitwirken, die Fälle nothwendiger Bevormundung oder Pflichtwidrigkeiten der Vormünder anzeigen, hat sich durch eine lange Erfahrung als sehr wohlthätig bewährt. Sie soll darum beibehalten, aber durch eine weitere Entwickelung der Vorschriften der Waisenrichterordnung über die Bestellung und Zahl der Waisenrichter, den Umfang ihrer Geschäfte (soweit dieser nicht durch das II. Einführungsedict und durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist), über die Dauer ihres Amtes und über die von ihnen zu beziehenden Gebühren verbessert werden.

Vorschriften dieser Art sind an sich nicht Gegenstand der Gesetzgebung; die Großherzogliche Regierung beabsichtigt darum, sie im Wege der Verordnung zu erlassen. Hiezu bedarf sie jedoch der in dem Art. 21 ausgedrückten Ermächtigung, weil die Waisenrichterordnung mit Gesetzeskraft gegeben ist.

3. Es fehlten früher allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Gerichte bei Ausübung der ihnen übertragenen freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese Lücke soll durch die Bestimmungen der Art. 22—25 ausgefüllt werden. Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Verbindung mit den im Landrechte selbst enthaltenen Bestimmungen werden bei der Beschaffenheit der nach dem Entwurfe den Gerichten vorbehaltenen Geschäfte genügen. Diese Vorschriften sind aus dem provisorischen Gesetze vom 19. August 1858 wiederholt und zum Theile schon in einem unausgeführten Entwurfe vom Jahre 1849 vorgeschlagen worden.

Es ist nothwendig, die Gerichte bei der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht an strenge und schwerfällige Formen zu binden, sondern ihnen — in ähnlicher Weise wie den Verwaltungsbeamten — einen wei-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

teren Spielraum für ihr Ermessen nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu überlassen. Darauf beruht das in Art. 22 Abs. 1 vorgeschriebene Verfahren. Das Gericht ist darnach befugt, die Betheiligten zu vernehmen, so oft es dies für nothwendig erachtet; die Beweise werden zwar zunächst von den Betheiligten beigebracht, doch bleibt es dem Gerichte unbenommen, weitere Erhebungen anzuordnen, wenn es solche für erforderlich hält.

Ebensowenig als Beengungen bei Leitung der Verhandlungen kann aber die rechtspolizeiliche Thätigkeit strenge Beweisregeln ertragen. Wenn bei der Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse vor Allem feststehen muß, daß ein Rechtsverhältniß und welches verletzt ist, wenn die Entscheidung des Richters (formale) Gewißheit voraussetzt, so genügt dagegen für die Aufgabe der Rechtspolizei, welche in der Abwendung drohender Rechtsverletzungen liegt, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer künftigen Rechtsverletzung. Deßhalb ist in Art. 19 Abs. 2 die innere Ueberzeugung des Richters als Maßstab für die Beurtheilung der Beweise aufgestellt.

Die Verhandlungen sollen in geheimer Sitzung gepflogen werden — Art. 22 Abs. 3 —, weil es sich bei Angelegenheiten dieser Art meist um innere Angelegenheiten der Familie handelt, deren Veröffentlichung häufig nur zum Nachtheile der Parteien geschähe.

Es ist allgemein Rechtens, daß die richterlichen und Verwaltungsbehörden ihren Entscheidungen die Gründe beisetzen, auf denen sie beruhen; die Vorschrift in Art. 22 letzter Absatz wird einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen.

Art. 23 und 25 führen als Rechtsmittel in Rechtspolizeisachen das der Beschwerdeführung ein, welches die Geschäftserledigung nicht durch zahreiche Rechtszüge verzögert und in den einfachsten Formen verhandelt werden kann. Sie ist dem für Verwaltungssachen bestehenden Rekursrechte im Wesentlichen nachgebildet.

Zu Art. 24. Um dem Verfahren vor den Hofgerichten im II. Rechtszuge einen leichten und raschen Gang zu sichern, sollen diese Gerichte ermächtigt werden, die leitenden Verhandlungen durch Gerichtsverordnete oder nach ihrem Ermessen durch ein Amtsgericht besorgen zu lassen.

Die Entscheidungen in Rechtspolizeisachen können ihrem Gegenstande nach ebenso wichtig für die Betheiligten, in Ansehung der That und Rechtsfragen, aber ebenso schwierig sein, als bürgerliche Rechtssachen. Es ist deßhalb rathsam, ebenso wie für diese, auch für jene die Mitwirkung von 5 Mitgliedern der Hofgerichte zu verlangen.

4. Art. 26 enthält die gewöhnlichen Vollzugsvorschriften.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Berichtigung

von Druckfehlern in dem Abdrucke des Gesetzesentwurfes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechspolizeisachen.

(Beilage 18 zum Protokolle der 2. Sitzung vom 30. November 1859.)

In dem Gesetzesentwurfe sind die Ueberschriften vor die Artikelzahlen 1, 8, 9, 15, 22 zu setzen, die Ueberschrift des Art. 25 aber vor Art. 26 zu stellen.

In der Begründung ist

auf Seite 14. Zeile 10. von oben zu lesen: (ein Urtheilen) statt (in Urtheilen)

" " 14. " 30. " " das Schlußanführungszeichen " zu streichen und dem Schlusse des Absatzes beizufügen.

" " 16. " 22. " " zu lesen: (Proz.-Ordn. §. 1.) statt (Pr. 10. §. 1.)

" " 19. " 25. das Wort „werden" zu streichen.

Mit den Worten „Gegen Erkenntnisse" u. s. w. auf S. 19. Z. 24 hätte ein neuer Absatz begonnen werden sollen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 19 zum Protokoll der 2. Sitzung vom 30. November 1859.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, statt des Ministerialdirectors Junghanns den Ministerialrath Keller zum ständigen Regierungskommissär bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die erste Kammer, und Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, die zweite Kammer hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. November 1859.

Friedrich.

Meysenbug. v. Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl;
Schreiber.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 21 zum Protokoll der 2. Sitzung vom 30. November 1859.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnung des Archivariats der hohen ersten Kammer bezüglich des Aufwandes für den Landtag von 1857—58.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler.**

Der Landtag von 1857/58 währte vom 17. November bis 5. Mai, mithin etwas über 5½ Monate und verursachte für diese hohe Kammer einen Aufwand von 14,556 fl. 35 kr., zu deren Bestreitung die Mittel lediglich aus der Generalstaatskasse geschöpft wurden.

Außer den stets wiederkehrenden Ausgaben der Gebäudeunterhaltung, Diäten und Reisekosten der Abgeordneten, Gehalte des Bureaupersonals u. s. w. erscheint hier unter dem Aufwand für Zimmergeräthschaften unter Seite 6, 7 und 8 die Anschaffung einer eigenen Einrichtung der Dienstwohnung für den ersten Vicepräsidenten, welcher Aufwand sich im Ganzen auf 1784 fl. 4 kr. belief und am 15. März 1858 die Genehmigung dieser hohen Kammer erhalten hatte.

Zwar dürfte diese Anschaffung jeweils einen Unterhaltungs-Aufwand nach sich ziehen, allein in diesem Betrag wird sich dieser Aufwand in nächster Zeit nicht wiederholen.

Ueber den eigentlichen Schluß des Landtags, der am 5. Mai erfolgte, wurde ein Theil des Kanzleipersonals nur noch bis 19. und 20. Mai bezahlt, wogegen nichts zu erinnern sein dürfte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Rechnung wurde am 21. Juni 1858 abgeschlossen und am 25. Juni der Großh. Oberrechnungskammer zur Revision vorgelegt und nachdem von dort einige Bemerkungen formeller Natur gemacht waren, die jetzt ihre Erledigung gefunden haben, hat das Großherzogliche Finanzministerium die Rechnung hieher vorgelegt und die hohe Kammer ist hierdurch veranlaßt, den Rechnungsbescheid zu erlassen.

Ihre Kommission kann nicht umhin, die hohe Kammer zu veranlassen, sich dahin aussprechen zu wollen:

Die hohe Kammer ertheile für die vorliegende Rechnung dem Rechner Archivar Spörin unter Anerkennung der pünktlichen Führung derselben das Absolutorium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg